

Satzung der Stiftung der Kreissparkasse Weißenfels

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung der Kreissparkasse Weißenfels zur Förderung und Bewahrung der Kunst und Kultur, des traditionellen Brauchtums und der Heimatpflege im Landkreis Weißenfels". Die Kurzbezeichnung lautet "Kultur- und Brauchtumsstiftung der Kreissparkasse Weißenfels".

(2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Weißenfels.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung gemeinnütziger Vereine, Verbände und Organisationen im Landkreis Weißenfels, die auf dem Gebiet der Förderung und Bewahrung der Kunst und Kultur, des traditionellen Brauchtums und der Heimatpflege tätig sind.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Dem Träger und den ihm nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel überlassen oder zugewendet werden.

(4) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an den Träger der Kreissparkasse mit der Maßgabe, das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungskapital gemeinnützigen, dem Stiftungszweck entsprechenden Zwecken zuzuführen.

§ 4 Stiftungsvermögen und Stiftungserträge

(1) Das Vermögen der Stiftung beträgt zum Zeitpunkt der Errichtung 200.000,00 DM (in Worten: zweihunderttausend Deutsche Mark).

Das Stiftungsvermögen erhöht sich um die Zuwendungen der Sparkasse oder Dritter, sogenannte Zustiftungen, wenn der Zuwendende die Zuwendung zum

Stiftungsvermögen bestimmt. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert für den Stiftungszweck zu erhalten.

(2) Erträge der Stiftung und Zuwendungen der Sparkasse oder Dritter sind unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden, jedoch nur, wenn es sich bei den Zuwendungen nicht um Zustiftungen handelt. Zuwendungen Dritter bedürfen der Annahme durch die Stiftung.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen nach Abs. 2 können im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Möglichkeiten ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies zur nachhaltigen Erfüllung des satzungsmäßigen Stiftungszweckes erforderlich ist und soweit für die Verwendung dieser Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen, dürfen freie Rücklagen gebildet werden.

§ 5 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder dieser Organe ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

(3) Die Zuwendung von Vermögensvorteilen an die Mitglieder der Organe aus Mitteln der Stiftung ist unzulässig.

§ 6 Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus dem Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern.

(2) Vorsitzender ist der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Weißenfels. Im Falle der Verhinderung wird der Vorsitzende durch einen vom Kuratorium aus seiner Mitte gewählten Stellvertreter vertreten.

(3) Die weiteren Mitglieder werden vom Verwaltungsrat der Kreissparkasse Weißenfels für die Dauer der Wahlzeit der Verwaltungsratsmitglieder berufen und sollten nicht dem Verwaltungsrat der Sparkasse angehören. Berufen werden können natürliche Personen des öffentlichen Lebens, die auch in den Verwaltungsrat der Sparkasse wählbar sind.

Nach Ablauf der Amtszeit üben sie ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Kuratoriums weiter aus. Die Wiederberufung von Kuratoriumsmitgliedern ist zulässig. Bei Berufung und Zusammensetzung des Kuratoriums ist § 12 des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend zu beachten.

(4) Die Mitgliedschaft der gewählten Mitglieder des Kuratoriums endet mit Ausscheiden aus ihrem Amt, das für die Berufung maßgebend war. Ausnahmen können durch das Kuratorium zugelassen werden.

Die Mitglieder des Kuratoriums können auf eigenen Wunsch vor Ablauf der Amtszeit aus dem Kuratorium ausscheiden. Aus wichtigem Grund können sie durch Kuratoriumsbeschluss abberufen werden.

(5) Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich ein Nachfolger für die restliche Amtszeit zu berufen.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat den Vorstand zu beraten, zu unterstützen und dessen Tätigkeit zu überwachen. Es stellt die Beachtung des Stiftungszwecks durch den Vorstand sicher.

Seine Aufgabe ist insbesondere:

a) die Entgegennahme und Überprüfung des vom Vorstand erarbeiteten Planes über die verfügbaren Mittel (§ 4 Abs. 2);

b) Beschlussfassung über die Vergabe der Fördermittel auf Grundlage des Vorschlages des Vorstandes über Förderungsanträge und -maßnahmen;

c) die Entgegennahme und Überprüfung des Jahresberichtes des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes und Feststellung des Jahresabschlusses;

d) Entlastung des Vorstandes.

(2) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Sitzungen, Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden einberufen. Darüber hinaus stets dann, wenn mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder oder der Vorstand des Kuratoriums ihn darum ersuchen.

(2) Die Einladung zu diesen Sitzungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Tag der Sitzung (Tag der Einladungsabsendung und Sitzungstag nicht mitgezählt).

(3) An Kuratoriumssitzungen nehmen Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Es können Fachberater zur Entscheidungsfindung über Fördermaßnahmen und -anträge hinzugezogen werden.

(4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.

(5) Über die Kuratoriumssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und einem Mitglied zu unterzeichnen ist, Beschlüsse des Kuratoriums sind im Wortlaut zu protokollieren.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand der Stiftung hat 2 Mitglieder. Vorsitzender des Vorstandes ist der jeweilige Vorstandsvorsitzende der Kreissparkasse Weißenfels. Das weitere Mitglied des Vorstandes wird auf Vorschlag des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes vom Verwaltungsrat der Sparkasse gewählt. Das weitere gewählte Mitglied ist zugleich stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der Stiftung.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes wird in Abwesenheit von seinem Stellvertreter vertreten.

(3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Kuratoriumsmitglieder, eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit führen die Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Vorstandes weiter. Die gewählten Mitglieder können vor Ablauf der Wahlzeit auf eigenen Wunsch aus dem Vorstand ausscheiden. Sie können durch Beschluss des Kuratoriums aus wichtigem Grund abberufen werden.

(4) Für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich ein Nachfolger zu wählen.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Vorstand hat die Aufgabe, die Stiftung nach Maßgabe der vorliegenden Satzung eigenverantwortlich zu verwalten sowie die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Er handelt durch seinen Vorsitzenden und im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens;

b) Vorlage eines Planes über die verfügbaren Mittel nach § 4 Abs. 2 vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres an das Kuratorium (§7 Abs. 1a);

c) Vorlage von Vorschlägen über Förderungsanträge und -maßnahmen für die Entscheidungen des Kuratoriums;

d) Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses und Jahresberichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes an das Kuratoriums (§ 11 Abs. 1);

e) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes bei der Aufsichtsbehörde.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorstandsvorsitzende und das Vorstandsmitglied, welches zugleich stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der Stiftung ist, anwesend sind. Beschlüsse werden einstimmig gefasst.

(4) Eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung kann weitere Regelungen zum Geschäftsgang des Vorstandes enthalten.

§ 11 Jahresabschluss, Jahresbericht

(1) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres den Jahresabschluss und einen Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen und dem Kuratorium vorzulegen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das 1. Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2000.

(2) Das Kuratorium oder von ihm beauftragte Mitglieder haben Geschäftsführung und wirtschaftliche Lage der Stiftung sowie die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Jahresbericht jedes Jahres zu prüfen. Dabei können sie sich geeigneter Prüfungsgehilfen bedienen, die nicht Mitglied des Kuratoriums oder Vorstandes sind.

(3) Der Jahresabschluss erfolgt in Form einer detaillierten Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Das Kuratorium kann, im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand, Satzungsänderungen beschließen, wenn dies durch veränderte Verhältnisse erforderlich erscheint. Der Stiftungszweck muss dabei in seinem Wesen erhalten bleiben.

(2) Der Beschluss zur Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Kuratoriumsmitglieder und Einstimmigkeit der Vorstandsmitglieder des Stiftungsvorstandes. Der Änderungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde und muss beim Finanzamt angezeigt werden.

§ 13 Änderung des Stiftungszweckes, Zusammenlegung, Aufhebung

(1) Sollte die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich werden oder die äußeren Verhältnisse sich derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, können Kuratorium und Vorstand gemeinsam eine Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung dieser Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder und von drei Vierteln der Kuratoriumsmitglieder. (ergänzend § 3 Abs. 4)

(2) Der Beschluss wird erst nach der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

(3) Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen und ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 14 Stiftungsaufsicht und Finanzbehörde

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsgesetzes. Die Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen

jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Jahresabschluss und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind der Behörde unaufgefordert zu übergeben.

(2) Unbeschadet der Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde laut Stiftungsrecht sind alle Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Für den Stiftungszweck betreffende Änderungen der Satzung ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 15 Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Stiftungen und das für das Land Sachsen-Anhalt geltende Stiftungsgesetz.

§ 16 In-Kraft-Treten der Satzung

Jede Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Genehmigung der Stiftungsbehörde zur Satzungsänderung in Kraft.

25.08.2005

gez. Landrat Rüdiger Erben
Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates

gez. Roswitha Heßmann Maritta Kathe
Der Vorstand der Kreissparkasse Weißenfels